



Reglement Videoüberwachung

Inhalt

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen	2
2. Ausgangslage und Zielsetzung	2
3. Verantwortliche Behörde	2
4. Art der Videoüberwachung	3
5. Räumliche und zeitliche Überwachung	3
5.1 Standorte	3
5.2 Überwachungsbetrieb	3
6. Transparenz der Überwachung	4
6.1 Hinweistafeln an überwachten Orten	4
6.2 Veröffentlichung des Videoüberwachungsreglementes	4
7. Löschung und Auswertung	4
7.1 Löschung	4
7.2 Auswertungsprozess	4
8. Rechte der betroffenen Personen	5
9. Datensicherheit	5



1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Die Videoüberwachung nach diesem Reglement bezweckt den Schutz von Gebäuden und Infrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Personen eingegriffen. Will die Schule die Daten im Hinblick auf Disziplinarverfahren oder Haftungsfälle (Sachbeschädigungen) oder zur Verhinderung von Straftaten verwenden, muss dies in einem öffentlich zugänglichen Reglement festgehalten sein.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 bildet zusammen mit dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“, Ausgabe Oktober 2023, der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, die Grundlage für dieses Reglement. Die besonderen Grundsätze im Umgang mit Personendaten (§8 IDG) und die Information der betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten (§12 IDG) sind dabei speziell zu beachten.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Vandalismus und Diebstähle sowie die Zunahme von Einbrüchen sind nicht nur ärgerlich für die Betroffenen, sondern verursachen immer mehr Kosten. Es ist Teil der Aufgabenerfüllung der Schule, die Sicherheit des Schulbetriebs und der Nutzenden zu gewährleisten. Durch den Einsatz von Videoüberwachung ergeben sich daraus folgende konkrete Ziele für die überwachten Bereiche:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Schulhausbenutzer
- Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs
- Präventive Verhinderung von Einbrüchen, Diebstählen und Vandalismus
- Kostensenkung im Bereich baulicher Unterhalt

Die Verhinderung von strafbaren Handlungen erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlung übergeben.

3. Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Anwendung und Umsetzung des Reglements ist die Schulleitung (Operative Leitung), die das Reglement auch zu genehmigen hat. Die Schulkommission (Strategische Leitung) wird über die Inkraftsetzung informiert.

4. Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt nicht primär auf Personen ab, sondern auf Geschehnisse in den überwachten Bereichen. Da die Möglichkeit der Personenidentifikation gegeben ist, jedoch keine Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt werden, handelt es sich nicht um «besondere Personendaten», für die verschärzte Kriterien gelten würden. Wir stützen uns dabei auf Punkt 3.1 lit. a) «Bearbeiten von Personendaten» im Leitfaden «Videoüberwachung durch öffentliche Organe», der genau dem Zweck entspricht, den wir mit der Videoüberwachung erreichen wollen.

Die Aufzeichnung erfolgt passiv, d.h. die mögliche Auswertung der aufgezeichneten Aufnahmen erfolgt nachträglich. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem definierten Zweck (Zielsetzung) und der Privatsphäre jeder einzelnen Person zu gewährleisten, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Auswertung ist auf Ereignisfälle beschränkt.
- Die Aufbewahrungsduer ist begrenzt und in Kapitel 7 (Lösung und Auswertung) geregelt.

5. Räumliche und zeitliche Überwachung

5.1 Standorte

Auf dem TBZ-Campus sind insgesamt 20 Kamerás an folgenden Orten installiert:

Standorte/Stockwerke	Erfasste Bereiche/Anzahl Kamerás	
	AU-70	SQ-101
EG → Eingänge, Aufenthaltsräume	2 x Haupteingang, 2 x Aufenthaltsraum	1 x Eingang Nord 1 x Eingang Süd
OG 6. Stock → Sportbereich	keine	1 x Garderobeneingänge AT und EE - gangseitig 1 x Garderobeneingänge IT und Damen - gangseitig
U1	1 x Ausgang zu Tiefgarage 2 x Museum	1 x IV-Lift 2 x Gang
U2	keine	1 x Ausgang zu Tiefgarage 5 x Tiefgarage
Total	7 Kamerás	13 Kamerás

5.2 Überwachungsbetrieb

Die Überwachung wird zeitlich nicht eingeschränkt (keine Zeitschaltuhren). Die Überwachungs-Kamerás verfügen über interne Bewegungsmelder und es werden nur Daten erfasst, wenn eine Bewegung stattgefunden hat.

6. Transparenz der Überwachung

6.1 Hinweistafeln an überwachten Orten

An beiden Standorten (Ausstellungsstrasse 70 und Sihlquai 101) befinden sich selbsterklärende Aufkleber mit dem Symbol «Videoüberwachung» und dem Schriftzug: «Gebäude wird videoüberwacht».



6.2 Veröffentlichung des Videoüberwachungsreglementes

Das vorliegende Videoüberwachungsreglement wird nach Durchsicht durch den Datenschutz des Kantons Zürich und nach Genehmigung durch die Schulleitung auf dem Org-Web (<https://orgweb.tbz.ch/>) der Technischen Berufsschule Zürich (TBZ) veröffentlicht. Das Videoüberwachungsreglement kann während der Öffnungszeiten auf den Sekretariaten der TBZ eingesehen werden.

7. Löschung und Auswertung

7.1 Löschung

Die Aufnahmen der Videoüberwachung werden nach 14 Tagen automatisch gelöscht. Die technische Verantwortung für die automatische Löschung obliegt der Leitung des Hausdienstes.

Im Ereignisfall (z.B. Diebstahl, Vandalismus, Sachbeschädigung) kann der Rektor / Prorektor vor der automatischen Löschung den HD mit der Datensicherung auf einen USB-Stick beauftragen. Das Vorgehen zur Sicherung von strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist nachfolgend im Auswertungsprozess geregelt.

7.2 Auswertungsprozess

Auswertungsprozess des ausschliesslich auf das Ereignis bezogenen Datenmaterials:

- Bei Diebstahl, Vandalismus etc. informiert die Lehrperson die Abteilungsleitung (Co-Abteilungsleiter/in) der betroffenen Abteilung.
- Die Abteilungsleitung nimmt die relevanten Daten auf:
 - Datum: TT.MM.JJJJ
 - Zeitfenster: zwischen xx:xx Uhr und yy:yy Uhr
 - Ort
 - Zusammenfassung des Vorfalls
- Die Abteilungsleitung schickt die erfassten Daten an die Schulleitung (Rektor / Prorektor) mit der Bitte, das Videomaterial zu sichern und auszuwerten.
- Der Rektor / Prorektor überprüft die Anfrage. Falls die Daten ausgewertet werden müssen, informiert der Rektor / Prorektor den Hausdienst (HD) per Mail (hausdienst@tbz.ch) mit dem Auftrag, die Videoaufnahmen auf einem USB-Stick zu sichern. Der HD benötigt hierfür die genau erfassten Daten zu Datum, Zeitfenster und Ort.



- Der HD händigt die gesicherten Daten auf einem USB-Stick dem Rektor / Prorektor aus. Für den HD ist der Prozess abgeschlossen.
- Der Rektor / Prorektor leitet die nächsten Schritte (z.B. Sichtung des Videomaterials als evtl. zusammen mit anderen relevanten Personen) ein.
- Bei strafrechtlich relevanten Aufnahmen ist die zuständige Behörde (Polizei) zu benachrichtigen und die Aufnahmen sind auszuhändigen.

8. Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) werden gewährleistet. Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 IDG sind an den Rektor / Prorektor der TBZ (Technische Berufsschule Zürich, Rektorat, Ausstellungsstrasse 70, 8090 Zürich) zu richten. Die Gesuche müssen enthalten:

- Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person,
- Ort und Zeit des Vorfalls,
- Bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

9. Datensicherheit

Die Daten der passwortgeschützten Videoüberwachung werden in verschlossenen Räumen des jeweiligen Schulgebäudes gespeichert. Der Leiter / die Leiterin Informatikdienst ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind.

Nur der Rektor / Prorektor (oder von diesen ermächtigte Personen) haben das Recht, die Daten einzusehen (Zugriffsberechtigte). Zugriffe auf gespeicherte Daten werden durch den HD protokolliert. Vorbehalten bleiben gesetzliche geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

Durchsicht durch den Datenschutz des Kantons Zürich: 17.10.2025
(Digital Service Center (DSC) / Informationssicherheit und Datenschutz)

Genehmigt durch Beschluss der erweiterten Schulleitung: 08.01.2026
Inkrafttretung «Reglement Videoüberwachung»: 28.01.2026